

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der
Städtischen Kindertageseinrichtung Weidenweg, Bonn

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Kindertageseinrichtung Weidenweg, Bonn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und schließt am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Kindertageseinrichtung. Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere dadurch beitragen, indem er die materielle Ausstattung für die Betreuung und pädagogische Arbeit mit den Kindern (Spiele, Geräte, Bücher, Instrumente, usw.) ergänzt, außerplanmäßige Aktivitäten der Kinder der Einrichtung (zum Beispiel Ausflüge und Veranstaltungen) und das Miteinander von Kindern, Eltern und ErzieherInnen unterstützt.
2. Es soll nicht Zweck des Vereins sein, Aufgaben oder finanzielle Verpflichtungen zu übernehmen, die laut Tagesstättengesetz der Einrichtung obliegen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die notwendigen Kosten für die Gründung und Verwaltung des Vereins werden aus der Vereinskasse bezahlt bzw. erstattet.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, die satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt oder zwei Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung den Ausschluß des Mitglieds beantragen. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Solange die Mitgliederversammlung nicht über den Antrag entschieden hat, ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Gründungsversammlung bzw. von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 15. Oktober mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Gläubiger-ID des Vereins lautet: DE72ZZZ00000572331.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr statt. Sie soll spätestens 8 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, der Vorstand dies beschließt oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Es sind Gründe anzugeben.

§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Im Falle einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung folgende Punkte zu enthalten: Entgegennahme der Berichte, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahlen, Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
2. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.

§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt ist nur, wer seine fälligen Beiträge geleistet hat.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.
6. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis des/der Vorsitzenden und gemeinsame Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Im Innenverhältnis zum Verein werden bei Verhinderung des Vorsitzenden zunächst der Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister tätig.
3. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 250 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich ist.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gerechnet von dem Tag der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. An der Einrichtung dienstuende Erzieherinnen, Vorsitzende des Elternrates und deren Stellvertreter sollen nicht als Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die Vorstandsmitglieder sollen Erziehungsberechtigte von Kindern der Einrichtung sein.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu beschließen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Bei Einstimmigkeit des Vorstands kann von dieser Wochenfrist abgesehen werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Tagesordnung muss den Punkt: „Auflösung des Vereins“ enthalten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesstadt Bonn zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 16 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen oder in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden sowie des Kassenwarts gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder: Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinsleben, insbesondere die Durchführung von Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins oder durch E-Mails bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett oder per E-Mail.
4. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.
6. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."